

nachvollziehbare Einwanderungsbedingungen“, „Anerkennung von Qualifikationen“, „Möglichkeit des Familiennachzugs, einschließlich Zugang zum Arbeitsmarkt“ und „Bedingungen für Daueraufenthalt und Einbürgerung“ unterteilen. Ein klarer und nachvollziehbarer Weg zur Einbürgerung ist für gut qualifizierte MigrantInnen bereits bei der Zuwanderung ein die Entscheidung mitbeeinflussender Faktor.

Von den Interessenslagen dieser Gruppe der gut Qualifizierten abgesehen gilt generell: Die Staatsbürgerschaft ist ein zentrales gesellschaftliches Inklusionsinstrument des modernen Staates. Soll der gesellschaftliche und soziale Zusammenhalt in einer Einwanderungsgesellschaft gesichert werden, so muss die Erlangung der Staatsbürgerschaft auch für sozial schlechter gestellte EinwandererInnengruppen berechenbar und realistisch sein.

Die vorliegende Publikation widmet sich dieser Aufgabe. In einem ersten Kapitel werden das Konzept der Staatsbürgerschaft diskutiert und die aktuellen Entwicklungen dargestellt, das zweite Kapitel schildert die rechtliche Situation in Österreich im Vergleich mit ausgewählten EU-Staaten und der Schweiz. Im Schlusskapitel werden schließlich Reformoptionen für die Weiterentwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts in Österreich dargestellt, die dazu beitragen sollten, diesen Rechtsbereich in Österreich stärker an die europäischen Entwicklungstendenzen heranzuführen und das Staatsbürgerschaftsrecht besser mit einer auf eine Willkommenskultur ausgerichteten Einwanderungspolitik zu verknüpfen.

1. Die historische Entwicklung der Staatsbürgerschaft

Das Konzept der Staatsbürgerschaft, wie wir es heute kennen, ist ein Kind der Französischen Revolution: Mit der Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte am 26.8.1789 etablierte die Französische Republik den Status des *citoyen*, der allen Mitgliedern der Gesellschaft Freiheit und Rechtsgleichheit sichern sollte. Seit diesem Zeitpunkt steht der Begriff Staatsbürgerschaft für die rechtlich kodifizierte Gleichstellung in einer Gesellschaft und das Recht der Einzelnen, gegenüber dem Staat Rechte einfordern zu können und Verpflichtungen erfüllen zu müssen. Das moderne Konzept von Staatsbürgerschaft ist daher inhärent egalitär.

Moderne Staatsbürgerschaftskonzepte knüpfen an ihren Vorläufern, dem Status der Bürger in der attischen Demokratie und im Römischen Reich, an. Diese definierten zwar bereits einen Kern von Bürgerrechten, der auch heute noch Teil der Staatsbürgerschaft ist, waren aber exklusiv. In der attischen Demokratie hatten nur die freien (= von ihrem Besitz lebenden), in der Polis geborenen Männer Bürgerstatus und waren als solche Mitglieder der politischen Gemeinschaft mit dem Recht auf ein öffentliches Amt und der Teilnahme an politischen Debatten und Abstimmungen. Frauen, Sklaven, Fremden und Handwerkern war der Zugang zu diesem Status verwehrt. Bürgerschaft war dennoch schon damals der Kern der politischen Ordnung und der zentrale Schlüssel zur Teilhabe an der *polis*, dem Gemeinwesen, das als Ort des „guten Lebens“ scharf vom *oikos*, dem privaten Haushalt, aber auch dem Ort der Erzeugung von Waren und Dienstleistungen abgegrenzt war. Wer nur für sein Privatleben und seine Geschäfte lebte und keine politischen Rechte hatte, zählte zu den „*idiotes*“ - eine damals nicht abwertend gedachte Bezeichnung für all jene, die weder ein öffentliches Amt innehatten, noch sich am politischen Leben beteiligten. Da Freiheit in der klassischen griechischen Philosophie die Freiheit zur Teilnahme am politischen Leben bedeutete, galten all jene, die sich nicht am politischen Leben beteiligten oder beteiligen konnten, als unfrei. Die für die attische Demokratie charakteristischen Wesenselemente des

Bürgerstatus, die Verpflichtung zur aktiven und unentgeltlichen Beteiligung an der *res publica* mit dem Ziel, zum Gemeinwohl beizutragen, und die Abstimmung über öffentliche Anliegen in Form der direkten Demokratie finden sich auch in heutigen Staatsbürgerschaftskonzepten (Höffe 1999, 275).

Auch im Römischen Reich war der Zugang zur Bürgerschaft auf die freien, ein Haus besitzenden Männer, die von der Arbeit der Nicht-Bürger lebten, beschränkt. Der Bürgerstatus wurde jedoch im Verlauf der Zeit auf Plebejer und unterworfenen Völker ausgedehnt. Damit einher ging die Verwandlung des Bürgerstatus von der Idee der aktiven Teilhabe an der Polis zu einem Rechtsstatus, der die Schutzrechte des Bürgers gegenüber dem Staat in Austausch zu politischer Loyalität festschrieb (Faulks 2000, 19). Die römische Konzeption der *civitas*, die durch ein Edikt im Jahr 212 festgelegt wurde, entspricht mit ihrem legalistischen Verständnis von Zugehörigkeit - ohne den im attischen Konzept vorgesehenen Verpflichtungen zur aktiven Teilhabe - stärker heutigen Staatsbürgerschaftskonzeptionen als die griechische Variante. Diese unterschiedlichen Schwerpunkte spiegeln sich auch in den aktuellen Debatten zur Staatsbürgerschaft. Während liberale Positionen Staatsbürgerschaft vor allem als Rechtsverhältnis zwischen BürgerIn und Staat verstehen, stellen republikanische Konzeptionen die Forderung nach „aktiver Staatsbürgerschaft“, etwa im Sinn des Nachweises der Aktivität in Vereinen als Bedingung für erleichterte Einbürgerung, in den Vordergrund. Damit reicht die frühe Geschichte der Staatsbürgerschaft, insbesondere der Unterschiede zwischen dem griechischen Konzept der *polis* und dem römischen Konzept der *civitas*, bis in die Jetztzeit.

Mit dem Zusammenbruch des Römischen Reichs ging auch das Konzept der Bürgerschaft unter und wurde erst im Mittelalter mit der Entstehung der Städte wieder aktuell. Nun bildeten Handwerker und Kaufleute, die in der attischen Demokratie von der Bürgerschaft ausgeschlossen waren, den Kern der Stadtbürgerschaft.

Die Ausbildung eines modernen Staatsbürgerschaftsrechts hat seine Wurzeln in der seit der Renaissance an Bedeutung gewinnenden Infragestellung der gegebenen, göttlich legitimierten Ordnung. Die Universitäten der norditalienischen Stadtstaaten, die AufklärerInnen im England des 17. Jahrhunderts und die französischen RevolutionärInnen waren vom gemeinsamen Anliegen der Gleichheit geprägt und wollten das Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten in Bezug auf den Staat neu gestalten, diesen auf gemeinnützige Ziele festlegen und Augenhöhe zwischen dem Staat und den BürgerInnen herstellen. Dahinter standen mächtige Triebkräfte: Der sich entwickelnde Kapitalismus sprengte die Grenzen der ständischen Wirtschaftsordnung, der sich ausweitende Handel beschnitt die Bedeutung der Klein- und Stadtstaaten und verlangte nach größeren territorialen Einheiten, die mit dem Absolutismus durchgesetzt wurden. Der Westfälische Friede von 1648 machte die Staaten zu souveränen AkteurInnen, die im 19. Jahrhundert durch die Ausweitung der Schulpflicht eine die unterschiedlichen Regionalkulturen und –sprachen zerstörende neue Sozialform, den Nationalstaat mit einer weitgehend kulturell homogenisierten Bevölkerung schufen und die für das Wachstum des Kapitalismus nötige kulturelle „Software“ einer gemeinsamen Sprache und eines gemeinsamen Weltbildes durchsetzten (Gellner 1983). Die damit verbundenen kulturellen Transformationen, insbesondere die zunehmende Individualisierung und Urbanisierung, sowie der damit einhergehende Bedeutungsverlust ständischer und religionsgeprägter Institutionen förderten die gesellschaftliche Reintegration in den neu entstandenen Nationalstaat mit seinem zentralen Zugehörigkeitskriterium Staatsbürgerschaft.